

# **Geschäftsordnung**

## **des Ausschusses für Raumordnung**

### **der deutsch - polnischen Regierungskommission**

### **für regionale und grenznahe Zusammenarbeit**

Der Ausschuss für Raumordnung ist ein Arbeitsorgan der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit.<sup>1</sup>

Der Ausschuss für Raumordnung, im folgenden als Ausschuss bezeichnet, ist ein fachliches Gremium für Fragen der Raumordnung und Raumentwicklung in den grenznahen Regionen.

Der Ausschuss gibt sich folgende Geschäftsordnung:

#### **§ 1 Mitglieder, Vorsitz und Geschäftsstelle**

(1) Der Ausschuss besteht aus einer deutschen und einer polnischen Delegation. Die Mitglieder der Delegationen werden von den jeweils für Raumordnung zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen bestimmt.

(2) Arbeiten des Ausschusses leiten die Ko-Vorsitzenden beider Seiten, die zugleich Mitglieder der Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit sind.

(3) Die Führung der laufenden Geschäfte und die Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses sowie seiner Arbeitsgremien wird in enger Zusammenarbeit von einer deutschen und einer polnischen Geschäftsstelle wahrgenommen, die von je einem Ausschussekreterär geleitet werden. Die Ausschussekreteräre sorgen für den Informationsaustausch mit den übrigen Ausschüssen der Regierungskommission.

---

<sup>1</sup> Die deutsch-polnische Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit wurde auf der Grundlage von Art. 12 des bilateralen Nachbarschaftsvertrages und eines entsprechenden Notenwechsels vom 17. Juni 1991 gegründet.

## **§ 2 Arbeitssprachen**

- (1) Die Beratungen des Ausschusses werden unter Beteiligung von Dolmetschern in deutscher und polnischer Sprache geführt, offizielle Unterlagen des Ausschusses werden in beiden Arbeitssprachen abgefaßt. Beide Versionen sind gleichermaßen verbindlich.
- (2) Der Staat, in dem die Sitzung des Ausschusses stattfindet (im folgenden Gastgeberland), sorgt für das Dolmetschen der Beratungen, die Übersetzung der Unterlagen und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.
- (3) Sitzungen der Arbeitsgruppen können im Einvernehmen ihrer Leiter auch in englischer Sprache stattfinden.

## **§ 3 Sitzungsort und Vorsitz**

Der Ausschuss tagt abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Polen. Der Ko-Vorsitzende des Gastgeberlandes leitet die Sitzung.

## **§ 4 Niederschriften**

- (1) Der Vorsitzende der Sitzung sorgt für die Ausfertigung eines Ergebnisprotokolls in beiden Sprachen. Das Ergebnisprotokoll soll die wesentlichen Punkte der Aussprache und den Wortlaut gefaßter Beschlüsse wiedergeben.
- (2) Der Entwurf des Protokolls wird zwischen den Ausschussesekretären abgestimmt.
- (3) Das Protokoll wird durch die Ko-Vorsitzenden des Ausschusses unterschrieben. Jede Delegation erhält ein unterschriebenes Exemplar des Protokolls in beiden Arbeitssprachen. Die Geschäftsstellen leiten den Ausschussmitgliedern das unterschriebene Protokoll in Deutsch und Polnisch zu.

## **§ 5 Einladung**

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden mindestens einmal im Jahr im angemessenen Abstand vor den geplanten Sitzungen der deutsch-polnischen Regierungskommission für grenznahe und regionale Zusammenarbeit statt.
- (2) Die Sitzung des Ausschusses wird durch den Ko-Vorsitzenden des Gastgeberlandes einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Gastgeber soll mindestens vier Wochen vor der Sitzung eine schriftliche Tagesordnung und möglichst andere schriftliche Beratungsunterlagen mit Beschlussvorschlägen den Delegationen zuleiten.
- (3) Termin und Ort werden vom Ko-Vorsitzenden des Gastgeberlandes im Einvernehmen mit dem Ko-Vorsitzenden der anderen Delegation festgelegt. Bei der Terminierung ist sicherzustellen, dass im Ausschuss abgestimmte Unterlagen für die Regierungskommission rechtzeitig weitergeleitet werden können.

## **§ 6 Tagungsort**

- (1) Der Ausschuss soll am Ende jeder Sitzung wesentliche Hauptpunkte für die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung zusammenstellen und den jeweiligen Berichterstatter festlegen. Jede Delegation übernimmt für eine Aufgabe die Federführung und fertigt rechtzeitig vor den Sitzungen eine schriftliche Vorlage mit Sachdarstellung, Verfahrens- und Beschlussvorschlag. Der Berichterstatter sollte möglichst vor der Sitzung mit der anderen Delegation Kontakt aufnehmen und notwendige Abstimmungen und Vorgespräche führen.
- (2) Ergänzende Vorschläge für die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor einer Sitzung an die Geschäftsstelle des Gastgeberlandes zu übermitteln.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird am Anfang der Sitzung des Ausschusses beschlossen.

## **§ 7 Beschlüsse**

- (1) Die Empfehlungen, Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden einstimmig gefaßt. Jede Delegation hat eine Stimme.

(2) Jede Delegation hat das Recht, Themen nach Behandlung im Ausschuss in die Regierungskommission einzubringen.

### **§ 8 Arbeitsgruppen**

(1) Der Ausschuss kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen einsetzen, ihren Leiter und ihre Aufgaben festlegen. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen obliegt ihrem Leiter. Die Geschäftsstellen des Ausschusses werden über den Fortgang der Arbeiten laufend informiert.

(3) Zu Sitzungen der Arbeitsgruppen können – soweit erforderlich – Sachverständige und Gäste hinzugezogen werden.

(4) Jedes Mitglied des Ausschusses kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen.

(5) Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Ausschuss vorgelegt.

### **§ 9 Kosten**

Jede Delegation trägt die ihr entstehenden Reisekosten (Unterkunft, Verpflegung und Transport).

Diese Geschäftsordnung wurde am 29. Mai 2000 in Tuczno unterschrieben.

**Für die deutsche Seite:**

ACHIM GROSSMANN

**Für die polnische Seite:**

PIOTR MYNC

Parlamentarischer Staatssekretär  
im Bundesministerium für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

Vizepräsident des Amtes  
für Wohnungswesen  
und Stadtentwicklung